

Steuervergünstigungen für erneuerbare Energien

Dieses Merkblatt zeigt die Abzugsmöglichkeiten für energiesparende und dem Umweltschutz dienende Investitionen beim Bund und den Kantonen auf.

Grundsätzlich unterscheidet man bei Investitionskosten zwischen **Anlagekosten** (wertvermehrende Investitionen) und **Unterhaltskosten** (werterhaltende Investitionen). Anlagekosten sind vom steuerbaren Vermögen nie abziehbar, während Unterhaltskosten generell abziehbar sind.

Die **Dumont-Praxis** sorgte bis vor kurzem dafür, dass Instandhaltungskosten einer vernachlässigten Liegenschaft in den ersten fünf Jahren nach Erwerb derselben steuerlich nicht in Abzug gebracht werden durften. Per 1. Januar 2010 wurde die Dumont-Praxis infolge einer Anpassung der bundesrechtlichen Bestimmungen in Art. 9 Abs. 3 StHG durch das Parlament aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt ist die Dumont-Praxis bei der direkten Bundessteuer vollständig aufgehoben. Die Kantone hatten zwei Jahre lang Zeit, ihre Gesetze anzupassen.

Was die **Investitionen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien** betrifft, gelten beim Bund sowie in den meisten Kantonen vorteilhafte Abzugsbestimmungen, die im Folgenden aufgeführt sind. Gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) werden folgende erneuerbare Energien gefördert: Sonnenenergie¹, Geothermie, mit oder ohne Wärmepumpen nutzbare Umgebungswärme, Windenergie und Biomasse (inkl. Holz oder Biogas). Die Nutzung der Wasserkraft wird im Rahmen des DBG nicht gefördert.

Direkte Bundessteuer

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) regelt in Artikel 32 die Grundsätze für den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens.

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c642_11.html

Die zugehörige Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer (SR 642.116) erläutert den Begriff der Unterhaltskosten sowie der energiesparenden und dem Umweltschutz dienenden Investitionen.

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c642_116.html

Das Eidgenössische Finanzdepartement umschreibt in der Verordnung über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien (SR 642.116.1) all diejenigen Investitionen, welche unter den Begriff **rationelle Energieverwendung und Nutzung erneuerbarer Energien** fallen.

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c642_116_1.html

Bei **Neubauten und Gebäudeerweiterungen** werden sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den kantonalen Steuern **keine Abzüge** gewährt.

WICHTIG: Es gilt besonders zu beachten, dass einige Kantone detailliertere Massnahmenkataloge mit unterschiedlichen Abzugsquoten führen. In der Praxis wird dann sehr oft für die Berechnung der direkten Bundessteuer die jeweilige kantonale Regelung übernommen.

¹ Die Steuerpraxis bezüglich Photovoltaik-Anlagen ist nach der Einführung der kostendeckenden Vergütung noch nicht vollständig geklärt. Empfehlung: Abzug geltend machen.

Kantonale Steuern

Kt.	Typ	Bemerkung	Kt.	Typ	Bemerkung
AG	100%	seit 1.1.09 100%	NW	100%	100%
AI	100%	seit 1.1.09 100%	OW	100%	100%
AR	100%	seit 1.1.09 100%	SG	100%	100%
BE	100%	seit 1.1.09 100%	SH	100%	
BL	100%	seit 1.1.09 100%	SZ	100%	100%
BS	100%		SO	100%	seit 1.1.10 100%
FR	100%	seit 1.1.09 100%	TG	100%	
GE	100%	100%	TI	100%	dal 1.1.10 100%
GL	100%	seit 1.1.10 100%	UR	100%	seit 1.1.10 100%
GR	100%	seit 1.1.09 100%	VD	100%	
JU	100%		VS	100%	seit 1.1.10 100%
LU	U	Abzug der Kosten für energiesparende Massnahmen im Sinne der Verordnung 642.116.1 für die direkten Bundessteuern. Der Abzug für Kosten dieser Art beschränkt sich auf den reinen Unterhalt.	ZG	100%	seit 1.1.10 100%
NE	100%	100%	ZH	100%	seit 1.1.10 100%

100%: Investitionen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien können sofort nach Anschaffung der Liegenschaft zu 100% abgezogen werden.

U: Keine spezielle Regelung für Investitionen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien. In diesen Kantonen können nur die üblichen Unterhaltskosten abgezogen werden.

Angaben ohne Gewähr. Rückfrage beim kantonalen Steuerkommissär wird dringend empfohlen.